Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Staatlich anerkannter Erholungsort

Fachbereich	Finanzen und Innere Verwaltung
Sachgebiet:	Beteiligungsverwaltung
Aktenzeichen:	20 43
Teilakte/Vorgang:	
Vorlagen- Nr.:	**2017/034**
Datum:	24.03.2017

Beschlussvorlage für die

[X] öffentliche Sitzung [ ] nicht öffentliche Sitzung

der/ des

[ ] Bildungsausschuss	am:	
[X] Finanzausschuss	am:	11.04.2017
[X] Finanzausschuss (sof.erforderl.)	am:	09.05.2017
[X] Hauptausschuss	am:	18.04.2017
[X] Hauptausschuss (sof.erforderl.)	am:	15.05.2017
[X] Stadtverordnetenversammlung	am:	
[X] 1. Lesung	am:	27.04.2017
[X] 2. Lesung (sof. erforderl.)	am:	24.05.2017
[ ] Ortsvorsteher/ Ortsbeirat		

Beschlussgegenstand:

Beteiligungsrichtlinie der Stadt Lübben (Spreewald)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) beschließt die Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Lübben (Spreewald) – Beteiligungsrichtlinie.

Abstimmungsergebnis: (vom Stadtverordneten auszufüllen)

[ ] einstimmig [ ] mehrheitlich [ ] zugestimmt [ ] abgelehnt [ ] zurückgezogen

[ ] zurückverwiesen in den Ausschuss: _____

Begründung/ Rechtsgrundlagen: (Anlagen, Berechnungen, Skizzen etc. ggf. beifügen)

Die Stadt Lübben (Spreewald) erfüllt ihre Aufgaben nicht nur in Form der Verwaltungstätigkeit sondern auch in Form der wirtschaftlichen Betätigung. Sie bildet mit ihren in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen, über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts sowie Eigenbetriebe, im Rahmen der Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 3, eine wirtschaftliche Einheit.

Die städtischen Unternehmen sind ein Instrument zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Für ein erfolgreiches Handeln der Unternehmen, vorrangig zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lübben (Spreewald), ist das Zusammenspiel zwischen Geschäftsführungen der Unternehmen und dem Gesellschafter Stadt Lübben (Spreewald) sowie den Aufsichtsgremien von entscheidender Bedeutung.

Die Stadt Lübben (Spreewald) als Gesellschafter definiert die Aufgaben der Unternehmen, formuliert die damit verbundenen Ziele und stellt die notwendigen finanziellen Mittel bereit. Der Geschäftsführung obliegt es, das Unternehmen in eigener Verantwortung so zu führen, dass die Ziele erreicht werden. Sie wird dabei vom jeweiligen Aufsichtsgremium überwacht. Bei wichtigen Geschäften erteilt es seine Zustimmung bzw. gibt gegenüber dem Gesellschafter Beschlussempfehlungen ab. An dieses Prinzip der „verteilten Verantwortung“ knüpft die Beteiligungsrichtlinie an und formuliert Grundsätze für die Zusammenarbeit.

Die Aufgabe der Richtlinie ist es, die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Beteiligung zu regeln. Die Beteiligungsrichtlinie stellt für die Stadt Lübben (Spreewald) die Leitlinie für sein wirtschaftliches Engagement dar. Sie enthält die Zuständigkeiten und notwendigen Regelungen, involvierte Akteure und Partner sowie deren Aufgaben und Befugnisse, integriert aber auch die Möglichkeiten zur Steuerung und Kontrolle der Unternehmen im gesetzlichen Rahmen. Die in ihr festgelegten Regelungen widerspiegeln sich in den Gesellschaftsverträgen und garantieren damit eine kommunalverfassungskonforme Umsetzung. Mit dem Beschluss einer Beteiligungsrichtlinie konkretisiert die Stadt Lübben (Spreewald) die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 3 der BbgKVerf für ihre Belange.

Da die Gesellschaftsverträge der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben und der Lübbener Wohnungsbaugesellschaft mbH bisher noch nicht gemäß § 96 Abs. 2 der BbgKVerf angepasst worden sind, sind die Gesellschaftsverträge innerhalb einer Frist von einem Jahr unter Anwendung der Beteiligungsrichtlinie neu zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

1. finanzwirksam

☐ Auszahlung ☐ laut Haushaltsplan **20__**

☐ Es stehen noch Haushaltsmittel i.H.v.: _____ **€** *unter

Produkt: _____ Finanz-sachkonto: _____ Untersachkonto: _____ zur Verfügung.

☐ Einzahlung ☐ laut Haushaltsplan **20__**

☐ Die Einzahlung i.H.v.: _____ **€** fließt der Buchungsstelle

Produkt: _____ Finanz-sachkonto: _____ Untersachkonto: _____ zu.

2. ergebniswirksam

☐ Aufwand i.H.v.: _____

Produkt: _____ Sachkonto: _____

☐ Die Maßnahme verursacht Folgekosten lt. Anlage zur Beschlussvorlage i.H.v.: _____ **€**

☐ einmalig ☐ monatlich ☐ jährlich

☐ Ertrag i.H.v.: _____ **€**

Produkt: _____ Sachkonto: _____

3. keine Auswirkungen

☒ Die Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen.

Unterschriften:

gez. Gottheiner — gez. i. V. Neumann

Fachbereichsleiter/in — Bürgermeister

Anlage:

Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Lübben (Spreewald) - Beteiligungsrichtlinie

---

* Berechnungsmodus („noch zur Verfügung“)

a) verfügbare Mittel lt. Haushaltsplan
b) ./. bereits ausgezahlt
c) ./. bereits vertraglich gebunden
d) ./. bereits beschlossene Verwendung (außer b) und c))
= noch zur Verfügung

Stadt Lübben (Spreewald) /Lubin (Błota)

Staatlich anerkannter Erholungsort



Richtlinie für die Beteiligungen

der Stadt Lübben (Spreewald)

Beteiligungsrichtlinie

Inhaltsverzeichnis

Vorwort ... 3
1. Aufgabe und Geltungsbereich ... 3
2. Zuständigkeit und Zusammenwirken der Beteiligten ... 4
2.1 Akteure ... 4
2.2 Eigentümerebene Stadt Lübben (Spreewald) ... 4
2.2.1 Stadtverordnetenversammlung ... 4
2.2.2 Bürgermeister ... 5
2.2.3 Fachbereich Finanzen ... 5
2.2.4 Beteiligungsverwaltung ... 5
2.2.5 Rechtsberatung ... 6
2.3 Unternehmensebene ... 6
2.3.1 Gesellschafterversammlung ... 6
2.3.2 Aufsichtsrat / Beirat / Werksausschuss ... 7
2.3.3 Geschäftsführung ... 8
2.4 Abschlussprüfer ... 9
3. Voraussetzungen für eine wirksame Beteiligungsverwaltung ... 9
3.1 Gesellschaftsverträge ... 9
3.2 Wirtschaftsplan ... 9
3.3 Berichtswesen ... 10
3.3.1 Unterjähriges Berichtswesen ... 10
3.3.2 Risikoberichte ... 11
3.3.3 Jährliches Berichtswesen und Jahresabschluss ... 11
3.4 Beteiligungsbericht ... 11
3.5 Fristen ... 12
3.6 Mandatsträgerbetreuung ... 12
3.7 Synergien im Konzern Stadt Lübben (Spreewald) ... 12
4. Inkrafttreten ... 13
Beteiligungen der Stadt Lübben (Spreewald) ... 14
Abkürzungsverzeichnis ... 15

ENTWURF

Vorwort

Die Stadt Lübben (Spreewald) erfüllt ihre Aufgaben nicht nur in Form der Verwaltungstätigkeit sondern auch in Form der wirtschaftlichen Betätigung.

Sie bildet mit ihren in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen, über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts sowie Eigenbetriebe, im Rahmen der Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 3, eine wirtschaftliche Einheit.

Die städtischen Unternehmen sind ein Instrument zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Für ein erfolgreiches Handeln der Unternehmen, vorrangig zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lübben (Spreewald), ist ein Zusammenspiel zwischen Geschäftsführungen der Unternehmen und dem Gesellschafter Stadt Lübben (Spreewald) sowie den Aufsichtsgremien von entscheidender Bedeutung.

Die Stadt Lübben (Spreewald) als Gesellschafter definiert die Aufgaben der Unternehmen, formuliert die damit verbundenen Ziele und stellt die notwendigen finanziellen Mittel bereit. Der Geschäftsführung obliegt es, das Unternehmen in eigener Verantwortung so zu führen, dass die Ziele erreicht werden. Sie wird dabei vom jeweiligen Aufsichtsgremium überwacht. Bei wichtigen Geschäften erteilt es seine Zustimmung bzw. gibt gegenüber dem Gesellschafter Beschlussempfehlungen ab. An diesem Prinzip der „verteilten Verantwortung“ knüpft die Beteiligungsrichtlinie an und formuliert Grundsätze für die Zusammenarbeit.

1. Aufgabe und Geltungsbereich

Die Aufgabe der Richtlinie ist es, die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Beteiligung zu regeln. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen. Mit dem Beschluss einer Beteiligungsrichtlinie konkretisiert die Stadt Lübben (Spreewald) die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 3 der BbgKVerf für ihre Belange.

Die Anwendung der Beteiligungsrichtlinie soll sicherstellen, dass der Gesellschafter Stadt Lübben (Spreewald) seine Gesellschafterziele erreicht.

Die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Lübben (Spreewald) gilt für folgende kommunale Einrichtungen:

- Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben – (SÜW)
- Lübbener Wohnungsbaugesellschaft mbH – (LWG)
- Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH – (TKS)
- Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia – (KBE)

ENTWURF

Ebenso soll die Beteiligungsrichtlinie sinngemäß für den Eigenbetrieb der Stadt Lübben (Spreewald) der:

- Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) - (SEL)

sowie für alle weiteren gemäß § 92 BbgKVerf möglichen Unternehmensformen gelten.

Diese Richtlinie gilt nicht für Zweckverbände, Stiftungen und Vereine.

2. Zuständigkeit und Zusammenwirken der Beteiligten

2.1 Akteure

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Lübben (Spreewald) sind folgende Akteure unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Eigentümerebene

- Stadtverordnetenversammlung
- Bürgermeister
- Fachbereich Finanzen/Beteiligungsverwaltung
- Rechtsberatung

Gesellschafterebene

- Gesellschafterversammlung
- Aufsichtsrat / Beirat / Werksausschuss
- Geschäftsführung / Werkleitung

Darüber hinaus können als Externe die Kommunalaufsicht und Abschluss- und Wirtschaftsprüfer tätig werden sowie das Rechnungsprüfungsamt.

2.2 Eigentümerebene Stadt Lübben (Spreewald)

2.2.1 Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle die kommunalen Unternehmen betreffenden Angelegenheiten zuständig.
Auf der Grundlage des § 97 Abs. 1 BbgKVerf bestimmt die Stadtverordnetenversammlung die Vertreter der Stadt Lübben (Spreewald) in der Gesellschafterversammlung und in den Aufsichtsräten / Beirat / Werksausschuss. Der Bürgermeister vertritt die Stadt kraft Gesetzes in beiden Gremien. Die Stadtverordnetenversammlung kann den Vertretern der Stadt Lübben (Spreewald) Richtlinien und Weisungen zu Entscheidungen erteilen, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Gesellschafterversammlung fallen und besondere kommunalpolitische Bedeutung haben.

ENTWURF

Die Stadtverordnetenversammlung wird regelmäßig vom Bürgermeister über die aktuellen Themen in den Unternehmen in öffentlicher/nichtöffentlicher Sitzung informiert.

2.2.2 Bürgermeister

Der Bürgermeister führt nach § 54 BbgKVerf die Beschlüsse von Stadtverordnetenversammlung und Hauptausschuss aus und vertritt die Gemeinde nach außen. Er ist gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf Gesellschaftervertreter der Stadt Lübben (Spreewald) in den Gesellschafterversammlungen und in Verbindung mit § 97 Abs. 2 BbgKVerf Aufsichtsratsmitglied kraft Amtes. Er kann einen Beschäftigten mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.

2.2.3 Fachbereich Finanzen

Der Fachbereich Finanzen ist für das Finanzwesen der Stadt zuständig. Ihm ist die Beteiligungsverwaltung zugeordnet.
Der Bürgermeister wird von der Beteiligungsverwaltung über alle Unternehmensvorgänge informiert, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben und ihr als Information der Unternehmen zugehen. Gleichfalls ist die Beteiligungsverwaltung über veränderte Ansätze in der Haushaltsplanung sowie im Wirtschaftsjahr eintretende Veränderungen der Finanzsituation der Stadt Lübben (Spreewald), welche Auswirkung auf die kommunalen Unternehmen haben, zu informieren.

2.2.4 Beteiligungsverwaltung

Der Gesellschafter Stadt Lübben (Spreewald) wird in seinen Eigentümerinteressen von der Beteiligungsverwaltung unterstützt.
Die Beteiligungsverwaltung soll im Sinne des § 98 BbgKVerf einen ausreichenden Informationsfluss sicherstellen.
Zu den Aufgaben der Beteiligungsverwaltung zählen die Wahrnehmung der formalen und finanziellen Interessen des Gesellschafters, die Vorbereitung der Entscheidungen beim Gesellschafter und die Schaffung der Voraussetzungen für die Abstimmung der Finanzströme zwischen den Gesellschaften und dem städtischen Haushalt.
Der Bürgermeister oder sein in den Aufsichtsrat entsandter Beauftragter haben die Beteiligungsverwaltung grundsätzlich in allen Belangen rechtzeitig einzubeziehen.

Der Beteiligungsverwaltung kommt eine administrative Funktion zu. In der Beteiligungsverwaltung werden alle Unterlagen und Informationen zu den Unternehmen in Beteiligungsakten verwaltet und geführt.

Die Beteiligungsakten bestehen aus:

- Vertragswerk (Gesellschaftsvertrag)
- Unterlagen der Gesellschafterversammlungen (Einladungen, Tagesordnungen, Beschlüsse, Niederschriften)

- Unterlagen des Aufsichtsrates (Einladungen, Tagesordnungen, Vorbereitungen zur Tagesordnung, Protokolle der Aufsichtsratssitzungen, Beschlussvorlagen/Beschlüsse)
- Berichtswesen (Wirtschafts- und Finanzpläne, unterjährige Berichte, Risikoberichte, Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte, Gutachten etc.) und
- Laufende Vorgänge

Bei Unternehmen, an welchen die Stadt Mehrheitsanteile hält, ist der Wirtschaftsplan in digitalisierter Form (Erläuterung im Abkürzungsverzeichnis S. 15) in Vorbereitung der Haushaltsplanung der Stadt Lübben (Spreewald) termingerecht einzureichen.

Die Beteiligungsverwaltung erstellt gemäß §§ 82, 83 und 98 Nr. 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 61 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) den Beteiligungsbericht. Die Unternehmen haben bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes die notwendigen Informationen zu liefern.

Für den Jahresabschluss der Stadt Lübben (Spreewald) stellen die Unternehmen dem Gesellschafter Stadt Lübben (Spreewald) den geprüften Jahresabschluss bzw. zumindest den aufgestellten Jahresabschluss bis zum 30.06. des Folgejahres in digitalisierter Form zur Verfügung.

Die zeitliche Planung und die Eckwerte der Erstellung des Jahresabschlusses sind mit der Beteiligungsverwaltung frühzeitig abzustimmen, um u. a. eine rechtzeitige Erstellung des städtischen Konzernabschlusses zu ermöglichen. Die Beteiligungsverwaltung nimmt an den Jahresabschlussgesprächen mit den Abschlussprüfern teil.

2.2.5 Rechtsberatung

Neben der Beteiligungsverwaltung nimmt die Rechtsberatung eine wichtige Funktion ein. Die Rechtsberatung als Rechtsdienstleistung umfasst die Beratung in rechtlichen Fragen und ist auch im Sinne einer Rechtskontrolle zu verstehen.

2.3 Unternehmensebene

2.3.1 Gesellschafterversammlung

Die Befugnis der Gesellschafterversammlung der Beteiligungen der Stadt Lübben (Spreewald) liegt im strategischen und inhaltlichen Steuerungsanliegen der Stadt Lübben (Spreewald).
Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der Beteiligungen. Seine originäre Aufgabe ist die Durchsetzung des Gesellschafterwillens.

Der Bürgermeister ist der Hauptverwaltungsbeamte und vertritt gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf die Stadt Lübben (Spreewald) in der Gesellschafterversammlung. Er kann einen Beschäftigten mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.
Der Gesellschaftervertreter hat die Stadtverordnetenversammlung über die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig in öffentlicher/nichtöffentlicher Sitzung zu unterrichten.

Eine Angelegenheit ist besonders dann von besonderer Bedeutung, wenn absehbar ist, dass von den strategischen Zielen der Gesellschaft in erheblichem Umfang abgewichen wird. Gemäß § 97 Abs. 7 BbgKVerf besteht die Unterrichtungspflicht des Gesellschaftervertreters nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Weisungsbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu Entscheidungen in Gesellschafterversammlungen binden den Vertreter in seinem Stimmverhalten.

Darüber hinaus können weitere Vertreter als stimmrechtslose Vertreter bzw. Teilnehmer an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Ihr Recht beschränkt sich auf ein Rede- und Antragsrecht.

2.3.2 Aufsichtsrat / Beirat / Werksausschuss

Die Bildung eines Aufsichtsrates – bzw. eines entsprechenden Aufsichtsorgans – ist im Gesellschaftsvertrag zu definieren.
Ein Aufsichtsrat soll nur installiert werden, wenn mehrere Gesellschafter Anteile an der Gesellschaft halten.

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Dabei erstreckt sich die Überwachung der Geschäftsführung auf die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Unternehmens.

In den Gesellschaftsverträgen sind die Aufgaben, Rechte, Pflichten, Besetzung und nähere Details zu regeln, wenn es dieses Kontrollgremium gibt. Es ist aber auch möglich, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gibt.

Wird kein Aufsichtsrat gebildet, obliegen die für ihn vorgesehenen Aufgaben und Funktionen der Gesellschafterversammlung.

Die städtischen Vertreter in den Aufsichtsräten unterrichten den Gesellschafter Stadt Lübben (Spreewald) unter Einhaltung der einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen frühzeitig in allen Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung für die Stadt Lübben (Spreewald) sind.

Dem Aufsichtsrat sollen gemäß § 97 Abs. 4 BbgKVerf jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen
Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür zu sorgen, dass sie ihre Verantwortung wahrnehmen und ihre Aufgaben erfüllen können. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandates genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung tragen bei der Ausübung ihres Vorschlagsrechtes eine besondere Verantwortung.

Die Stadt Lübben (Spreewald) soll für die erforderliche Qualifizierung Sorge tragen (§ 97 Abs. 4 Satz 2BbgKVerf). Notwendiger Schulungsbedarf ist durch die Mitglieder in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden bei der Beteiligungsverwaltung anzumelden.

Im Gesellschaftervertrag ist der Beteiligungsverwaltung gemäß § 97 Abs. 5 BbgKVerf ein aktives Teilnahmerecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates festzuschreiben.

Im Einzelfall kann bei Vorliegen besonderer Gründe (wie Befangenheit) durch Mehrheitsbeschluss das aktive Teilnahmerecht aufgehoben werden. Ein Regelbeschluss zum Ausschluss der Beteiligungsverwaltung ist unzulässig.

Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern

Zu unterscheiden sind Innen- bzw. Außenhaftung. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des GmbHG, des AktG und des BGB. Darüber hinaus gelten die §§ 31 i. V. m. 25 BbgKVerf sowie § 97 Abs. 6 BbgKVerf.

2.3.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist verantwortlich, die Gesellschaft im betriebswirtschaftlichen, technischen und sozialen Bereich so zu führen, dass ein effizienter Betriebsablauf gewährleistet ist.
Die Gesellschaft wird nach § 35 Abs. 1 GmbHG durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe

- der gesetzlichen und vergaberechtlichen Vorschriften,
- des Gesellschaftsvertrages,
- des Anstellungsvertrages,
- dieser Beteiligungsrichtlinie und
- den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung

zu führen.

Die Geschäftsführung stellt sicher, dass sich das Unternehmen den vergaberechtlichen Vorschriften (insbesondere GWB, VOB, VOL, VOF) wie ein öffentlicher Auftraggeber unterwirft und sich bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß diesen Vorschriften verhält. Die Rechte der Geschäftsführung nach GmbH-Gesetz werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

Dem Gesellschafter Stadt Lübben (Spreewald) ist der Eingriff in unternehmensrelevante Verantwortlichkeiten im Sinne des § 43 GmbHG möglich. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Ziele des Gesellschafters Stadt Lübben (Spreewald), den Vollzug der Wirtschaftspläne, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Die Gesellschafterversammlung hat das Recht, der Geschäftsführung zulässige Weisungen zu erteilen.

Sämtliche Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat der Gesellschaft,

seine Ausschüsse oder sonstige Gremien, sind der Beteiligungsverwaltung im Vorfeld der Sitzungen zum Zeitpunkt der Zustellung an die Mitglieder der entsprechenden Gremien ebenfalls zur Verfügung zu stellen.
Dem unterjährigen Berichtswesen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu und wird in dieser Beteiligungsrichtlinie gesondert behandelt.
Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die kontinuierliche unternehmensspezifische Weiterbildung der Aufsichtsratsmitglieder zu unterstützen.

2.4 Abschlussprüfer

Für die wirtschaftlichen Beteiligungen der Stadt Lübben (Spreewald) werden externe Abschluss-/Wirtschaftsprüfer im Auftrag der jeweiligen Gesellschaften tätig. Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG zu beauftragen. Hierzu sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Erfüllung des Wirtschaftsplanes zu prüfen und zu beurteilen.

Die Erteilung des Prüfauftrages erfolgt schriftlich.

Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist zu wechseln, wenn Ausschlussgründe gemäß § 319 HGB vorliegen, spätestens regelmäßig alle fünf Jahre.

Nach Vorlage des Prüfberichtes ist der Gesellschafter und die Beteiligungsverwaltung über die wesentlichen Erkenntnisse, die der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Abschlussprüfung gewonnen hat zu informieren. Dabei sollen auch Ergebnisse dargestellt werden, die nicht Bestandteil des Prüfungsberichts sein müssen, aber für die Gesellschafter wie auch für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können.

3. Voraussetzungen für eine wirksame Beteiligungsverwaltung

3.1 Gesellschaftsverträge

Neben Inhaltsvoraussetzungen nach § 3 GmbHG und unter der Berücksichtigung des § 96 BbgKVerf sowie den jeweils unternehmensspezifischen Gegebenheiten sollen Gesellschaftsverträge in ihrer Gliederung und dem Inhalt in einer einheitlichen Form verfasst werden.

3.2 Wirtschaftsplan

Gemäß § 96 Abs. 1 BbgKVerf ist bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile zusteht, durch Gesellschaftervertrag beziehungsweise –satzung sicherzustellen, dass nach Ziffer 6 in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird. Die

gesetzliche Grundlage für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes bildet der § 14 Eigenbetriebsordnung (EigV). Hiernach besteht der Wirtschaftsplan aus:

1. den Festsetzungen entsprechend § 14 Abs. 1 EigV
2. dem Erfolgsplan (§ 15 EigV)
3. dem Finanzplan (§ 16 EigV)

Entsprechend § 14 Abs. 2 sind als Anlagen beizufügen:

1. ein Vorbericht mit Anlagen entsprechend Buchstabe a-c
2. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen, die sich auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde auswirkt.
3. eine Stellenübersicht (§ 18 EigV)
4. eine Aufstellung der geplanten Investitionsmaßnahmen, die innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Finanzplanung -einschließlich des Planwirtschaftsjahres- mit den im Finanzplan aufgeführten Beträgen verbunden sind sowie deren Finanzierung einschließlich der finanziellen Auswirkungen auf die Folgejahre.
5. eine Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Wirtschaftsplan ist der Beteiligungsverwaltung in digitalisierter Form durch die Beteiligungsunternehmen zur Verfügung zu stellen.

Für das kommende Jahr ist der Wirtschaftsplan im Aufsichtsrat so zeitnah zu behandeln, dass eine Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung spätestens im November des laufenden Wirtschaftsjahres erfolgen kann.

In Vorbereitung der Haushaltsplanung der Stadt Lübben (Spreewald) ist der Wirtschaftsplan als Entwurf, wenn nicht schon beschlossen, bis zum 15.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr termingerecht der Beteiligungsverwaltung einzureichen.

3.3 Berichtswesen

3.3.1 Unterjähriges Berichtswesen

Das unterjährige Berichtswesen gehört zu den Controlling Aufgaben der Beteiligungsverwaltung gem. § 98 BbgKVerf. Der Gesellschafter kommt somit seiner Kontroll-, Steuerungsfunktion, Auskunfts- und Einsichtsrecht gemäß § 51a GmbHG nach.
Mit dem Berichtswesen sollen kompakte und aktuelle Informationen zur Lage der jeweiligen Beteiligung zur Verfügung gestellt werden.

Das unterjährige Berichtswesen soll anhand eines Soll-Ist-Vergleiches bezogen auf das Quartal mit dem Erfüllungsstand zum Jahres-Soll, orientiert am aufgestellten Wirtschaftsplan gemäß § 96 Abs. 1 Punkt 6 BbgKVerf erfolgen.

Zu jedem Quartalsbericht ist ein Sachstandsbericht über den Geschäftsverlauf abzugeben.

Wesentliche Abweichungen zum prognostizierten Jahresergebnis von mehr als 30 T€ bzw. 10 % zum Planansatz sind schriftlich zu begründen.

Der Beteiligungsverwaltung werden diese Daten durch die Geschäftsführung elektronisch aufgearbeitet spätestens sechs Wochen nach Quartalsende zur Verfügung gestellt.

Befindet sich ein Unternehmen in wirtschaftlich schwieriger Lage und Problemsituationen, ist unverzüglich durch das jeweilige Unternehmen ein Risikobericht anzufertigen und dem Gesellschafter der Stadt Lübben (Spreewald) zur Kenntnis zu geben.

3.3.2 Risikoberichte

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Die Risikosituation des Unternehmens ist grundsätzlich in einem Risikobericht darzustellen. Der Risikobericht sollte alle relevanten Vorgänge umfassen, insbesondere:

- Darstellung und Beschreibung der einzelnen Risiken,
- Risikobewertung mit Auswirkung auf die Wirtschafts- und Finanzplanung,
- Ursachenanalyse,
- Maßnahmen zur Gegensteuerung.

Der Risikobericht ist in den Unternehmensorganen zu beraten.

3.3.3 Jährliches Berichtswesen und Jahresabschluss

Die Unternehmen haben für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.
Gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 4 BbgKVerf ist im Gesellschaftervertrag sicherzustellen, dass bei kleinen Kapitalgesellschaften der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe oder für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach dem HGB geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden. Für mittlere und große Kapitalgesellschaften gelten die Vorschriften des HGB.
Zur Umschreibung der Größenklasse wird auf den § 267 HGB verwiesen.

3.4 Beteiligungsbericht

Von der Beteiligungsverwaltung wird der Beteiligungsbericht gemäß §§ 82, 83 und 98 Nr. 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 61 KomHKV auf Grundlage der Jahresabschlüsse der Unternehmen erstellt und jährlich fortgeschrieben.

Der jährlich zu erstellende Beteiligungsbericht enthält neben den Grundinformationen wie

- Rahmendaten der Unternehmen

- Analysedaten in Form eines mit Kennzahlen versehenen verkürzten Lageberichts
- Die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens unter Beachtung der Unternehmensplanung der auf den Berichtszeitraum folgenden Wirtschaftsjahre
- Leistungs- und Finanzbeziehungen der Beteiligungen der Unternehmen untereinander und mit der Stadt als Gesellschafter

In Ausnahmefällen kann auf geprüfte, jedoch noch nicht durch die Gesellschafterversammlung festgestellte Jahresabschlüsse zurückgegriffen werden. Die entsprechenden Dokumente sind der Beteiligungsverwaltung bis spätestens 30.09. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen.

3.5 Fristen

Beim Informationsaustausch zwischen Unternehmen und der Beteiligungsverwaltung sind folgende Fristen zu berücksichtigen:

- Abgabe der Wirtschafts- und Finanzplanung bis zum 15.10 eines jeden Jahres für das Folgejahr (auch in digitaler Form)
- Abgabe der unterjährigen Berichte (vgl. 3.3.1) spätestens 6 Wochen nach Stichtag zum Quartal (auch in digitaler Form),
- Abgabe des Risikoberichtes (vgl. 3.3.2) nach erkennen eines Risikos, Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen/Werkssitzungen spätestens 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung,
- Bericht über die Jahresabschlüsse der Unternehmen (vgl. 3.3.3) bis Ende des III. Quartals des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres, bestehend in der Regel aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Lagebericht,
- Beteiligungsbericht (vgl. 3.4) bis Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.

3.6 Mandatsträgerbetreuung

Die Beteiligungsverwaltung soll im Sinne des § 98 Nr. 4 BbgKVerf einen ausreichenden Informationsfluss zwischen den verschiedenen Entscheidungsträgern sicherstellen. Für die Mitglieder in den Aufsichtsgremien hat die Beteiligungsverwaltung die Informationen aus den Unternehmen aufzubereiten um Hilfestellung bei der Vorbereitung von Entscheidungen zu geben.
Die Beteiligungsverwaltung gewährt den Mandatsträgern Unterstützung sowie Beratung und sorgt gemeinsam mit den Geschäftsführungen/Werksleitung in Abstimmung mit den Fraktionen für die ständige Weiterbildung.

3.7 Synergien im Konzern Stadt Lübben (Spreewald)

Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung von Synergiepotentialen im Konzern Stadt Lübben (Spreewald) ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbeteiligten**.** Einzelinteressen ordnen sich diesem Gesamtinteresse unter.

4. Inkrafttreten

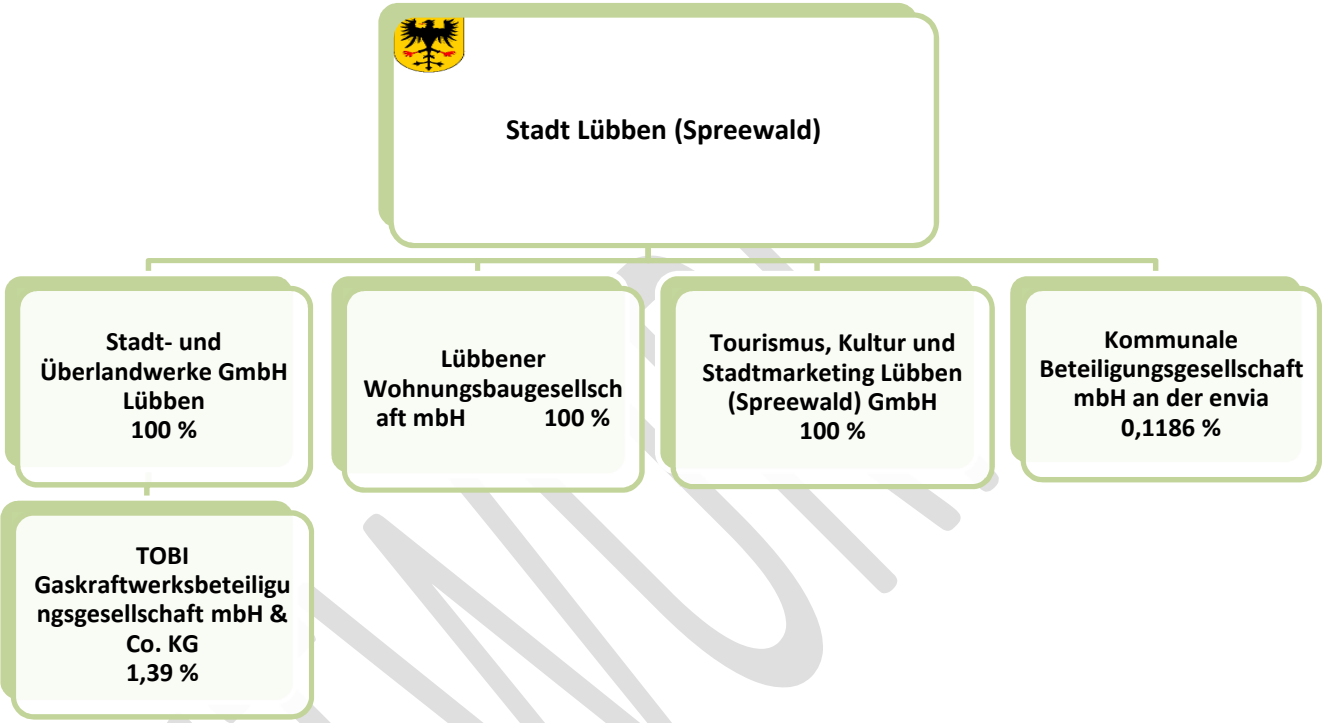
Diese Beteiligungsrichtlinie tritt zum __.__. 2017 in Kraft.

Lübben (Spreewald),

Kolan
Bürgermeister

ENTWURF

Beteiligungen der Stadt Lübben (Spreewald)



Abkürzungsverzeichnis

GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
KomHKV	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
Digitalisierte Form	Exel oder Word oder gleichwertige weiter zu verarbeitende Dateien
EigV	Eigenbetriebsverordnung

ENTWURF